

Verband für das  
Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.

## **VDH-Ordnung zur VDH-DM/DJM Wasserarbeit**

Allgemeine Regelungen zur Durchführung der VDH Deutschen Meisterschaft (Sparte Wasserarbeit)

### Inhalt

1.	Zweck, Zeitpunkt und Durchführung	2
2.	Veranstaltungsleitung	2
3.	Teilnehmer	3
4.	Qualifikationsbedingungen, Startplatzvergabe, Qualifikationszeitraum und Meldeschluss	3
5.	VDH LR -Wasserarbeit	4
6.	Organisation und Durchführung	4
7.	Finanzen- und Kostenregelung	6
8.	Einsprüche/Wettkampfgericht	6
9.	Verschiedenes	7

## 1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

### 1.1.

Die Deutsche Meisterschaft Wasserarbeit des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (nachfolgend in Kurzform als VDH-DM/DJM Wasserarbeit) ist ein Leistungswettbewerb der im Sportbereich Wasserarbeit prüfungsberechtigten VDH-Mitglieder (Clubs/Verbände/Vereine). Die VDH DM Wasserarbeit ist die Spitzenveranstaltung des VDH um den Titel VDH Deutscher Meister und die Meldevoraussetzungen nach Punkt 3 und 4 dieser Ordnung zu erbringen.

Sie findet jährlich am ersten Wochenende im Oktober statt. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des VDH-Präsidiums erfolgen.

### 1.2.

Um die Durchführung bewerben sich die VDH-Mitgliedsverbände. Über die Vergabe entscheidet das VDH-Präsidium .

Die VDH-Mitgliedsverbände können die technische Vorbereitung / Durchführung an Untergliederungen delegieren. Sie bleiben jedoch dem VDH gegenüber selbst verantwortlich.

### 1.3.

Veranstalter dieser DM Wasserarbeit ist der VDH. Der mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte VDH-Mitgliedsverband hat laufend und unaufgefordert den VDH-Obmann für Wasserarbeit über den Sachstand zu informieren, der seinerseits die weiteren Ausschussmitglieder und das VDH-Präsidium unterrichtet.

Diese Durchführungsbestimmung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen von dieser Durchführungsbestimmung bedürfen der Zustimmung des VDH-Präsidiums. Das Ergebnis ist dem ausrichtenden VDH-Mitgliedsverband mitzuteilen. Um eine weitgehende Koordination auf allen Gebieten im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und der Durchführung der VDH-DM- Wasserarbeit zu erreichen, ist der wesentliche Schriftverkehr nachrichtlich dem VDH-Obmann für Wasserarbeit zuzustellen.

## 2. Veranstaltungsleitung

### 2.1.

Gesamtleitung: VDH-Präsident oder zuständiges VDH-Vorstandsmitglied  
Diese Aufgabe kann abweichend vom VDH-Präsidium auch einer fachkundigen Person übertragen werden.

### 2.2.

Prüfungsleiter: VDH-Obmann für Wasserarbeit.

### 2.3.

Technische Leitung: Eine vom ausrichtenden VDH-Mitgliedsverband zu benennende Person.

### 3. Teilnehmer

#### 3.1.

Teams, welche die in §4 geforderten Qualifikationsbedingungen erfüllen

#### 3.2.

Die Hundeführer und Hundeeigentümer müssen den Nachweis der Mitgliedschaft zum entsendenden VDH-Mitgliedsverband nachweisen. Die Meldeunterlagen sind unter Beifügung von Kopien der Leistungsnachweise bis zum festgelegten Meldeschluss der ausgeschriebenen Meldestelle einzureichen. Der entsendende VDH-Mitgliedsverband ist für die Prüfung der Zulassungsbestimmungen verantwortlich. Sollte sich spätergehend herausstellen, dass die Qualifikationsbedingungen nicht erfüllt wurden, wird die gemeldete Mannschaft gestrichen. Mögliche Teams auf einer Warteliste können dann gegebenenfalls nachrücken

#### 3.3.

Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt oder nach dreimaligem Aufruf nicht erscheinen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

#### 3.4.

Vor Beginn der Prüfung erfolgt ggf. eine veterinärmedizinische Kontrolle. Kranke Hunde sind nicht zugelassen.

#### 3.5.

Mit Abgabe der Meldung erkennt der Hundeführer/Eigentümer die Anti-Doping Regelungen des VDH an, erklärt deren Einhaltung und das Einverständnis zur Überprüfung des Hundes.

#### 3.6.

Teilnahmeberechtigt sind Hunde aller Rassen und Mischungen mit und ohne Abstammungsnachweis.

### 4. Qualifikationsbedingungen, Startplatzvergabe, Qualifikationszeitraum und Meldeschluss

#### 4.1. Qualifikationsbedingungen

**4.1.1** Der amtierende VDH-Deutscher Meister Wasserarbeit ist automatisch startberechtigt.

**4.1.2** Alle Teams die nachweislich an mindestens zwei termingeschützten Prüfungen in der Abteilung Diplom D im Qualifikationszeitraum gemäß aktuellem VDH-Regelwerk teilgenommen haben.

#### 4.2. Startplatzvergabe

Die max. Teilnehmerzahl wird auf 15 Teams im Diplom -D- begrenzt.

Melden sich mehr Bewerber als Startplätze zur Verfügung stehen, werden die höchsten erreichten Punktzahlen im Qualifikationszeitraum berücksichtigt.

### 4.3. Läufige Hündinnen

Die Vorführung von läufigen Hündinnen erfolgt am Ende eines Prüfungstages (bezogen auf die Vorführfläche unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten).

Die Einteilung im Zeitplan obliegt der Prüfungsleitung in Abstimmung mit dem amtierenden Leistungsrichter.

Während des übrigen Prüfungstages sind die Hündinnen vom Veranstaltungsgelände zu separieren.

Die Information über die Läufigkeit muss dem Prüfungsleiter spätestens 1 Tag vor der Prüfung gegeben werden.

### 4.4. Meldung

Die Meldungen sind über das entsendende VDH-Mitglied zu richten an den VDH-Obmann für Wasserarbeit. Eine mögliche zusätzliche Onlineregistrierung durch die Einzelmitglieder im Zusammenhang mit der Datenaufnahme der Meldestelle bleibt hiervon unberührt.

### 4.5. Qualifikationszeitraum

Der Qualifikationszeitraum ist der zweite Sonntag im August des Vorjahres bis einschließlich zweiter Samstag im August des Veranstaltungsjahres. (letztes anzurechnendes Prüfungsergebnis für alle entsendenden Verbände) .

### 4.6. Meldeschluss

Meldeschluss ist der auf den zweiten Sonntag folgende Montag im August des Jahres (eingehend).

### 4.7. Qualifikationsweg

Jeder Teilnehmer kann den Qualifikationsweg zur VDH-DM-Wasserarbeit nur über einen VDH-Mitgliedsverband bestreiten. Bei Mehrfachmitgliedschaften in VDH Mitgliedsverbänden hat der Sportler vor Eintritt in das erste Qualifikationsturnier den beabsichtigten Qualifikationsweg schriftlich beim VDH Obmann für Wasserarbeit bekannt zu geben. Anderenfalls wird die Teilnahme an dem ersten Qualifikationsturniers als Absicht zur Qualifikation über diesen VDH-Mitgliedsverband gewertet.

## 5. VDH LR -Wasserarbeit

Zur VDH-DM-Wasserarbeit werden vom VDH-Ausschuss für Wasserarbeit die notwendigen Leistungsrichter -WA – berufen.

Das Urteil des LR- W - ist unanfechtbar.

## 6. Organisation und Durchführung

### 6.1. Aufgaben des VDH:

1. Stellung von Gesamt- und Prüfungsleitung
2. Erstellen des Zeitplanes der VDH-DM-Wasserarbeit in Abstimmung mit dem ausrichtenden VDH-Mitglied
3. Auslosung der Startfolge

4. Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Ausrichter
5. Beschaffung der Pokale für die Plätze 1-3 der DM/DJM
6. Beschaffung der Teilnehmermedaillen für alle Teilnehmer und Erstellen der Urkunden.  
Überwachung der Einhaltung aller veterinärpolizeilicher Bestimmungen und Auflagen

## 6.2. Aufgaben des Ausrichters

Dem Ausrichter obliegen folgende Aufgaben im Namen des VDH:

1. Stellung der technischen Leitung
2. Benennung des Schirmherrn
3. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden, (Veterinärbehörde, Ordnungsbehörde, Kreis- und Landesbehörde) mit Kopien an den zuständigen VDH-Obmann
4. Auswahl der Sportstätte (für die Durchführung geeignetes Gewässer), Beschaffung der erforderlichen Miet-/Nutzungsgenehmigungen, (Sportstättenbetreiber), Absprache mit dem VDH-Obmann für Wasserarbeit zur Besichtigung der vorgesehenen Sportstätte, Beschaffung aller Geräte zur Durchführung der VDH-DM- Wasserarbeit entsprechend der gültigen VDH PO Wasserarbeit,
5. Stellen der Helfer/ Bootsfahrer (können auch bei den teilnehmenden Mannschaften abgefragt werden)
6. Stellen aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der VDH-DM Wasserarbeit.
7. Information an die Teilnehmer zu Möglichkeiten der Unterbringung
8. Zusammenarbeit mit dem VDH Obmann für Wasserarbeit und laufende Unterrichtung der Gesamt-/Prüfungs- und technischen Leitung.
9. Bereitstellen von human- und veterinärmedizinischer Versorgung.
10. Bereitstellen der erforderlichen Räume, die für die Durchführung der VDH-DM- Wasserarbeit notwendig sind:
  - a) Besprechungsraum für Richter
  - b) weitere Räume bei Bedarf.
11. Bereitstellen weiterer technischer Geräte, wie Telefon, Lautsprecher, Ehrengabentisch, Dekorationen usw.
12. Erstellen eines Kataloges (sofern gewünscht).
13. Anmelden bei der Veranstaltungshaftpflichtversicherung. Die dem VDH angemeldete DM ist über die Kooperation VDH / DEVK versichert.
14. Erarbeiten der Prüfungsergebnisse zur Ermittlung der Sieger und der Rangfolge der weiteren Prüfungsteilnehmer. Bereitstellen der notwendigen Hard- und Software und des Personals
15. Druck von Werbematerialien etc.

## 7. Finanzen- und Kostenregelung

### 7.1.

Die Erstattung von Reisekosten für die Teilnehmer mit ihren Hunden regelt jeder VDH Mitgliedsverband

### 7.2.

Jeder VDH-Mitgliedsverband zahlt eine Meldegebühr für die von ihm entsandten Teilnehmer an den Ausrichter der VDH-DM-Wasserarbeit. Die Höhe der Meldegebühr legt das VDH-Präsidium fest. Das Meldegeld verbleibt bei dem Ausrichter. Das Meldegeld ist vom entsendenden VDH-Mitglied mit Abgabe der Meldung zu zahlen. Eingang beim Ausrichter spätestens 8 Tage nach Meldeschluss. Bei Nichterfolgen wird die Meldung der Mannschaft(en) nicht akzeptiert.

### 7.3.

Die Kosten der LR-WA, der Gesamt- und Prüfungsleitung gehen zu Lasten des VDH.

### 7.4.

Die Beschaffung und die Kosten der Teilnehmermedaillen, Urkunden und Siegerpokale gehen zu Lasten des VDH.

### 7.5.

Die Kosten für die in Verbindung mit der VDH-DM-Wasserarbeit benötigten Drucksachen, Startnummern, Vergütungen an Mitarbeiter etc. trägt der Ausrichter.

### 7.6.

Alle weiteren hier nicht aufgeführten Ausgaben gehen zu Lasten des Ausrichters. Alle anderen Einnahmen, Spenden und Überschüsse verbleiben zur Verfügung des Ausrichters.

## 8. Einsprüche/Wettkampfgericht

### 8.1.

Die Richterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Einsprüche sind nur bei Regelverstößen gegen die Prüfungsordnung möglich. Ein Einspruch ist bei dem Prüfungsleiter innerhalb von einer Stunde nach der Prüfung einzubringen. Die Kautions beträgt € 100,00 die zugunsten des VDH verfällt, wenn die Zuständigkeit des Wettkampfgerichts nicht gegeben ist.

### 8.2.

Der Einspruch wird durch ein Wettkampfgericht beraten. Das Wettkampfgericht besteht aus: dem Gesamtleiter (Vorsitz), dem Prüfungsleiter, dem betroffenen LR -W- (nur beratend). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Gesamtleiters. Die Beratung über einen Einspruch entscheidet das Wettkampfgericht zeitnah noch am Wettkampftag. Die Entscheidung ist endgültig.

## 9. Verschiedenes

### 9.1.

Die teilnehmenden Hundeführer, eingesetzten Richter und die Prüfungsleitung / Gesamtleitung, haben freien Eintritt zur VDH-DM-Wasserarbeit.

### 9.2.

Zu der im Zeitplan vorgesehenen Vorstellung der Hunde bei der Veterinärbehörde muss ein gültiges Impfzeugnis über eine Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden. Weitere veterinärpolizeiliche Auflagen sind vom Ausrichter bekanntzugeben

### 9.3.

Das Verbringen und/oder der Einsatz unerlaubter Hilfsmittel gemäß VDH-Beschluss in das Veranstaltungs-/Trainingsgelände oder um dieses herum, kann einen Ausschluss aus der Veranstaltung nach sich ziehen. Hierüber entscheidet die Gesamt-/Prüfungsleitung nach Anhörung der Parteien.

### 9.4.

Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass in das vorgesehene Prüfungsgelände und in den Gesamtbereich des Vorführplatzes nur Hunde der Prüfungsteilnehmer gelangen. Zuschauer mit Hunden haben sich in einem Bereich aufzuhalten, der den sportlichen Ablauf nicht stört. Der Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung ist für Hunde der Besucher verpflichtend.

### 9.5.

Sofern die für einen Prüfungstag maximale Teilnehmeranzahl durch Meldungen im Diplom D (VDH DM/DJM) nicht ausgeschöpft wird, besteht für den Ausrichter die Möglichkeit in Abstimmung mit dem zuständigen VDH Obmann, die Prüfung um die Durchführung weiterer Diplome in offenen Klassen aufzufüllen.

### 9.6.

Die VDH DM/DJM ist zeitgleich Qualifikationsveranstaltung zur FCI EO Wasserarbeit/Open Word-Championchip..

Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Festlegung der FCI in Bezug auf Qualifikationsanforderungen, Abstammungsanforderungen an die Hunde ect. werden die Teilnehmer gemäß der Rangliste der VDH DM/DJM gemeldet.

Die Bestimmungen dieser Ordnung wurden vom VDH-Vorstand beschlossen und treten zum 01.07.2023 in Kraft.